

ANBest-P MA

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur  
Projektförderung

## **PRÄAMBEL**

Die in den ANBest-P MA enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Soweit durch diese Anlage Schriftform oder an den Datenträger Papier gebundene Regelungen vorgeschrieben sind, kann dies im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Stadt Mannheim in einem zeitgemäßen digitalen Verfahren abweichend geregelt werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung.....	4
2	Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel .....	4
3	Vergabe von Aufträgen .....	5
4	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	5
5	Verwendungsnachweis .....	5
6	Buchführung/ Prüfung der Verwendung .....	6
7	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung .....	7
8	Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung .....	7
9	Publizität .....	8

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

---

- 1.1** Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2** Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3** Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als städtische Bedienstete mit vergleichbarer Tätigkeit. Höhere Entgelte als nach dem TVöD und den für die Kommunen maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

## 2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

---

- 2.1** Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
  - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
  - neue Deckungsmittel hinzutreten,
- ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar:
- 2.1.1** bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.1.2** bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2** Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3** Wenn bei Festbetragsfinanzierung
- 2.3.1** der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. Vollzeitstellen, Anzahl der Gruppen), festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

**2.3.2** alleine durch die Zuwendung der Stadt und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

---

Der Zuwendungsempfänger hat die für ihn geltenden vergaberechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Weiteres kann im Bewilligungsbescheid geregelt werden.

### **4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

---

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 4.1** er nach Antragstellung/ Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 4.2** der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer 2),
- 4.3** sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4** er von der Insolvenz bedroht ist.

### **5. Verwendungsnachweis**

---

- 5.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen. Bei Einzelzuschüssen bis 5.000 € ist anstelle des Sachberichtes eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die sachgerechte Verwendung ausreichend. Weitere Angaben / Belege können bei Bedarf angefordert werden.
- 5.2** Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht

kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Soweit im Zuwendungsbescheid gefordert, ist die Erfüllung der festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt. Ggf. sind Tätigkeits-, Lage-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen beizufügen.

- 5.3** Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten Übersicht. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten. Bei Einzelzuschüssen bis 5.000 € ist ein vereinfachter zahlenmäßiger Nachweis der Summen der Einnahmen und eine Aufgliederung der Ausgaben, die sich auf die Summe der Sach- und Personalausgaben beschränkt, ausreichend. Werden neben der Projektförderung auch Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben. Bei Bedarf kann der Zuwendungsgeber Informationen bzgl. der Nachhaltigkeit der Gesamtfinanzierung anfordern.
- 5.4** Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen und ggf. ergänzende Bestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## **6. Buchführung / Prüfung der Verwendung**

---

Der Zuwendungsempfänger hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und / oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

---

- 7.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere § 48, 49 und 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2** Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 7.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1** die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 7.3.2** andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4** Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 7.5** Der Erstattungsanspruch ist regelmäßig, vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an, nach § 49a Abs. 4 LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung oder nach bestehenden besonderen Regelungen zu verzinsen.

## 8. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

---

- 8.1** Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.
- 8.2** Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung in bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

## **9. Publizität**

---

Auf die Förderung durch die Stadt Mannheim hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen (Beschilderung am Bau, Hinweis in Medien) und dem Zuwendungsgeber zu belegen.